

(6) Die Bohrlöcher sind in geeigneter Form gegen das Hineinfallen von kleinen Steinen oder anderen nicht zur Sprengung gehörenden Gegenständen zu schützen (Rohr, Trichter usw.).

(7) Der verantwortliche Sprengmeister hat das Herichten der Schlagpatronen und die Herstellung der Zündanlage selbst vorzunehmen. Die sonstigen Arbeitsvorgänge des Ladens und Besetzens kann ein Sprengberechtigter nach den Anweisungen des verantwortlichen Sprengmeisters vornehmen. Diese Arbeiten sind von dem verantwortlichen Sprengmeister zu überwachen.

(8) Zu Großbohrlochsprengungen sind gelatinöse sowie nichtgelatinöse Ammonsalpetersprengstoffe zugelassen.

Die Verwendung anderer Sprengstoffe bedarf der Zustimmung der Arbeitsschutzinspektion.

(9) Sprengstoffe dürfen nur in patronierter Form verwendet werden. Der Durchmesser der Patrone muß unter Berücksichtigung des Durchmessers der Sprengschnur (detonierende Zündschnur) bzw. der Zünddrähte (bei elektrischer Zündung) dem Bohrlochdurchmesser entsprechen. >

Bei Bohrlochtiefen über 30 m dürfen die Sprengstoffe nicht im freien Fall eingebracht werden.

(10) Zum Einschieben und Andrücken des Sprengstoffes und Besatzes ist ein dem Patronendurchmesser entsprechender Ladestock aus Holz zu benutzen.

Am Ladestock befindliche Metallteile müssen aus nicht funkenreißendem Material bestehen.

Zum Einlassen des Ladestockes in die Bohrlöcher ist ein Hanfseil von mindestens 13 mm Stärke zu benutzen. Die Führung des Seiles hat über eine in einem Dreibock sicher befestigte Rolle von mindestens 200 cm Durchmesser zu erfolgen.

Das Hanfseil muß zur laufenden Kontrolle der Bohrlochtiefe beim Laden und Besetzen mit Metermarken aus nicht funkenreißenden Stoffen versehen sein.

Die Überwachung der Hanfseile hat entsprechend der Arbeitsschutzbestimmung 908 zu erfolgen.

(11) Zur Sprengstelle darf nur soviel Sprengstoff transportiert werden, wie in einer Schicht verbraucht wird.

Die für ein Bohrloch erforderliche Sprengstoffmenge ist in den Originalkisten oder einem hierfür geeigneten Transportbehälter aus nicht funkenreißendem Stoff (Holzkiste usw.) an das jeweils zu ladende Bohrloch zu transportieren.

Der übrige Sprengstoff ist laufend zu bewachen.

(12) Die Großbohrlochsprengung darf nur von dem Sprengmeister, der für diese Sprengung als Verantwortlicher benannt wurde, gezündet werden.

(13) Besondere Vorkommnisse (Auftreten von Versagern, schlechte Spreng- und Zündmittel usw.) sind der Arbeitsschutzinspektion sofort zu melden.

Sprengstoffe und Zündmittel, die Ursache von Versagern waren, sind sicherzustellen.

## § 6

### Zündmittel

(1) Für Großbohrlochsprengungen darf nur Sprengschnur (detonierende Zündschnur) verwendet werden.

(2) Bis zu 30 m Bohrloch tiefe kann die Arbeitsschutzinspektion eine Ausnahmegenehmigung für die Anwendung von elektrischer Zündung erteilen.

## § 7

### Zündung (Abtun) der Ladungen

#### A. Detonierende Zündschnur

1. Die Sprengschnur muß mindestens 1 m aus dem Bohrloch herausragen und ist so festzulegen, daß sie nicht in das Bohrloch fallen kann.
2. Die Sprengschnur soll in Bohrlöchern nur aus einem Stück bestehen. Wenn ausnahmsweise Verbindungsstellen im Bohrloch erforderlich werden, müssen sie am Sprengstoff anliegen und dürfen sich nicht im Besatz befinden.
3. Die zuerst in das Bohrloch tiefste einzubringende Teilladung ist als Zündladung auszubilden. Die gesamte Ladung soll an der Bohrlochwand dicht anliegen, um eine ausreichende Berührung mit der Sprengschnur zu gewährleisten.
4. Die Sprengladungen mehrerer Großbohrlöcher dürfen nur elektrisch oder über eine Leit- bzw. Hauptsprengschnur (beides detonierende Zündschnur) gezündet werden. Für die Zündung der Leit- bzw. der Hauptsprengschnur ist auch eine Schwarzpulverzündschnur mit Sprengkapseln zulässig.
5. Soll innerhalb einer Serie von Großbohrlochsprengungen mit Verzögerung gezündet werden, sind Millisekundenzünder bzw. Sprengbrückenzünder unter Anwendung eines zugelassenen Millisekundengerätes zu verwenden. Die Millisekundenzünder bzw. Sprengbrückenzünder sind an der Sprengschnur eines jeden Bohrloches anzulegen.
6. In zerklüftetem Gebirge müssen Serien gleichzeitig gezündet werden.
7. Die Sprengkapseln (Zünder) dürfen erst kurz vor dem Abtun der Ladungen mit den Sprengschnüren verbunden werden.

#### B. Elektrische Zündung

1. Bei elektrischer Zündung sind je Ladezone zwei Schlagpatronen anzuordnen.
2. Die Zünderdrähte müssen mindestens 60 cm aus dem Bohrloch herausragen und sind hintereinander zu schalten.
3. Die Drähte dürfen innerhalb der Bohrlöcher nicht verlängert werden.
4. Die Schlagpatronen sind in jeder Ladezone als vorletzte einzubringen.
5. Sprengkapseln ohne Zündmittel dürfen nicht eingebracht werden.
6. Die Anschlüsse bei elektrischer Zündung und Verwendung eines Millisekundengerätes dürfen erst durchgeführt werden, nachdem das 1. Signal (Sofort in Deckung gehen!) gegeben worden ist. Die Prüfung der gesamten elektrischen Zündanlage darf erst nach dem 2. Signal (Wird gezündet und gesprengt!) erfolgen.
7. Zum Prüfen der elektrischen Anlage dürfen nur zugelassene Zündkreisprüfer (Ohmmeter), die sich in einem einwandfreien Zustand befinden, verwendet werden.

#### C. Gleichzeitiges Zünden von verschiedenen Sprengarten

Großbohrlochsprengungen und Sprengungen anderer Art dürfen innerhalb des Gefahrenbereiches (mindestens 300 m) nicht zur gleichen Zeit durchgeführt werden.